

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 19

Regen, 19.03.2021

Inhalt:

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
 Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen
 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
 Bekanntmachung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3
 der Zwölften Bayerischen
 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**4. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses –
 Bekanntmachung der Tagesordnung**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
 Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO;
 Bauherr: Thomas Augustin und Pia Binder, 94227 Lindberg;
 Bauvorhaben: Neubau von Einfamilienhaus mit Doppelgarage;
 Bauort: Lindberg, Lehenwiesen**

Infektionsschutzgesetz (IfSG);**Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171)**

Das Landratsamt Regen gibt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Regen am Freitag, 19.03.2021 bei 81,4 (Angaben des RKI, 19.03.2021). Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (17.03.21: 99,5; 18.03.21: 85,3).

Daher gelten gem. § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV **ab Sonntag, 21.03.2021, 0.00 Uhr** folgende Regelungen:

- Kontaktbeschränkungen: § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
- Sport: § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
- Handel und Dienstleistungen: § 12 Abs. 1 Nr. 7 der 12. BayIfSMV
- Außerschulische Bildung: §§ 20 Abs. 1 Sätze 1 bis 4, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV
- Kulturstätten: § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Darüber hinaus entfällt die nächtliche Ausgangssperre ebenfalls ab Sonntag, 21.03.2021, 0.00 Uhr.

Regen, 19.03.2021
Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

Hinweise:

Informationen zur 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie zu den aktuell im Landkreis Regen gültigen Regelungen sind auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-regen.de/aktuelle-corona-regeln/> zu finden.

Die oben aufgeführten Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Regen an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet und eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gem. Ziffer 2.4.4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12.03.2021 (Amtsbl. Nr. 17/2021) die Regelungen der Ziffer 2.4 entfallen.

Infektionsschutzgesetz (IfSG);**Bekanntmachung gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171)**

Das Landratsamt Regen gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Regen am Freitag, 19.03.2021 81,4 (Angaben des RKI, 19.03.2021). Im Landkreis Regen wird somit die 7-Tage-Inzidenz von 100 unterschritten.

Daher gelten gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 5, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV für die kommende Woche von Montag (22.03.2021) bis zum Ablauf des Sonntags (28.03.2021)

- im Bereich der Schulen die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und damit: **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder **Wechselunterricht**.
- im Bereich der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Regelungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV, wonach die Einrichtungen öffnen können, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (**eingeschränkter Regelbetrieb**).

Regen, 19.03.2021
Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 25.03.2021**, um **15:15 Uhr**
findet in der Aula der Realschule Regen, Pfarrer-Biebl-Str. 20, 94209 Regen die
4. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1** Generalsanierung der Staatl. Berufsschule mit FOS/BOS Regen;
Aktueller Planungsstand

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 17.03.2021

gez.
Rita Röhrl
Landrätin

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **00157-N21**
Bauherr **Thomas Augustin und Pia Binder**
Riesweg 10, 94227 Lindberg
Bauvorhaben **Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage**
Bauort **Lindberg, Lehenwiesen**
Grundstück(e) Gemarkung **Lindberg** Flurnummer(n) **104/0**
1130/6

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 08. Mrz. 2021 und der Nummer 00157-N21 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil II dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.31 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 15.03.2021

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann